



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl des Vorstandes des LFV und ist bei sonstigen Wahlen analog anzuwenden.

1. Vorbereitung
Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:
 - 1.1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
 - 1.2. Einholen der Einverständniserklärungen und Bewerbungen
 - 1.3. Vorbereiten der Stimmzettel (analog oder digital)
2. Vorschlagsrecht
Ein Vorschlagsrecht haben:
 - 2.1. der Vorsitzende
 - 2.2. der Vorstand einschließlich der Beisitzer
 - 2.3. die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Punkt 1 der Satzung des LFV
3. Termine und Fristen
 - 3.1. Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 16 Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.
 - 3.2. Wahlvorschläge müssen 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - 3.3. Mit der Einladung (§ 9 Abs. 3 der Satzung des LFV) werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.
4. Wahlausschuss
 - 4.1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
 - 4.2. Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen über den Wahlausschuss abgestimmt.
 - 4.3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - 4.3.1. dem Leiter des Wahlausschusses
 - 4.3.2. vier weiteren Mitgliedern
 - 4.4. Bewerber aus den Wahlvorschlägen können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
 - 4.5. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
 - 4.6. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.



5. Wahlverfahren

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 15 der Satzung des LFV.
- 5.2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5.3. Die Abstimmung kann analog oder digital mit datenschutzkonformer zertifizierter Abstimmungssoftware erfolgen.

Wahl des Vorsitzenden

- 5.4. Der Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung gewählt.
- 5.5. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 5.6. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.

Wahl der Stellvertreter

- 5.7. Die Stellvertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die drei Bewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- 5.8. Bei Stimmgleichheit wird der nächste Platz übersprungen, bei Stimmgleichheit auf Platz 3 entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.

6. Übergabe der Geschäfte

Die Amtszeit des alten Vorstandes endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt ist.

7. Wahl der Kassenprüfer

- 7.1. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung hat die Delegiertenversammlung die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren vorzunehmen.
- 7.2. Vorschläge für die Wahl zum Kassenprüfer können die ordentlichen Mitglieder bis zu 30 Tagen vor der Wahl an den Vorstand des Verbandes einreichen.
- 7.3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Block und ist offen.

Diese Fassung der Wahlordnung wurde am 11. Juni 2022 auf der 77. Verbandsausschusssitzung in Radeberg beschlossen und tritt somit in Kraft.

Gez. Andreas Rümpel
Vorsitzender